

LJUBLJANSKI ŠKOFIJSKI LIST.

Št. V.

Vsebina: 42. Ukaz c. kr. finančnega ministerstva, zadevajoč napoved pristojbinskemu namestku zavezanega imetja za VI. desetletje. — 43. Ženitve švicarskih podanikov v Avstriji. — 44. Dodatek k prepovedi plesa. — 45. Raziskavanje po maticah. — 46. Razpis Iv. Nep. Schlackerjeve ustanove. — 47. Konkurni razpis. — 48. Škofijska kronika.

1900.

42.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums ddo. 14. Juli 1900,

betreffend die Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das sechste Decennium (1901—1910).

In Betreff der Einbekennung des dem Gebürenäquivalente nach Maßgabe der Gesetze vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, sowie der nachträglichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Vermögens, dann der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das sechste Decennium (1901—1910) wird Nachstehendes verordnet:

I. Gegenstand der Einbekennung.

§ 1.

Zum Zwecke der Bemessung des Gebürenäquivalentes für das sechste Decennium ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1901 einzubekennen:

- a) Das gesammte, dem äquivalentpflichtigen Subjecte, dieses mag im Inlande oder im Auslande seinen Sitz haben, gehörende, im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen, ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht;
- b) das wo immer befindliche bewegliche Vermögen der äquivalentpflichtigen Subjecte, welche im Inlande ihren Sitz haben, ferner das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen äquivalentpflichtiger Subjecte, welche im Auslande ihren Sitz haben.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes besteht im Sinne des Punktes 1 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes

vom 13. December 1862 nicht nur bezüglich des Vermögens förmlich constituirter juristischer Personen, sondern auch bezüglich jedes anderen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sobald nicht bestimmten einzelnen Personen ein Antheil an dem Vermögensstamme zu steht.

Desgleichen ist das unbewegliche Vermögen der im Punkte 2 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 angeführten Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zu steht, ferner der unter die Gesetze vom 27. December 1880, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1881, und vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallenden Genossenschaften, Vereine und Anstalten zum Zwecke der Bemessung des Gebürenäquivalentes ohne Rücksicht auf die civilrechtliche Natur dieser Personenvereinigungen und Anstalten einzubekennen, soweit die einzelnen Liegenschaften nicht im Mit-eigenthume (§ 361 a. b. G.-B.) der Mitglieder stehen.

Unter den Antheilen am Vermögensstamme der Gemeinschaft oder am Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchen in der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen übertragen werden können.

§ 3.

Findet eine gesetzliche Befreiung vom Gebürenäquivalente statt, so ist dieselbe geltend zu machen und deren Anerkennung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

Vermögenschaften, deren dauernde Befreiung vom Gebürenäquivalente nachgewiesen wird, brauchen nur insow

einbekannt zu werden, als dies zur verlässlichen Constatierung der angesprochenen Befreiung erforderlich erscheint.

Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 am 1. Jänner 1901 noch nicht begonnen hat, sind vorläufig unter Nachweisung des Zeitpunktes, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, der zur Bemessung des Gebürenäquivalentes berufenen Behörde bekanntzugeben und feinerzeit beim Eintritte der Äquivalentpflicht nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

Äquivalentpflichtige Subjecte, welche am 1. Jänner 1901 noch nicht durch volle zehn Jahre bestehen, haben vorläufig nur den Zeitpunkt ihrer Gründung oder Entstehung der zur Bemessung des Gebürenäquivalentes berufenen Behörde nachzuweisen und erst beim Ablaufe des zehnten Jahres ihres Bestandes ihr Vermögen nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

§ 4.

Bezüglich derjenigen äquivalentpflichtigen Subjecte, welche in den Ländern der ungarischen Krone oder in den Ländern Bosnien und Herzegowina ihren Sitz haben, sind für die Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes die Bestimmungen der §§ 8, 18, 43 und 47 des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigten Übereinkommens vom 26. December 1896, beziehungsweise des § 2 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, maßgebend.

II. Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind.

§ 5.

Die Einbekennung des gebürenäquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen, ohne Unterschied des Zweckes derselben, den Verwaltern;

für Beneficien, soferne sie nicht einer Communität incorporiert sind, für das Vermögen der Erzbischümer und Bischümer den Ruznießern und im Falle der Vacanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Intercalareinkünfte);

für das Vermögen incorporierter Beneficien dem Vorstande der Communität, welcher das Beneficium incorporiert ist;

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern;

für Dom- und Collegiatecapitel, Propsteien, Stifte, Klöster und andere kirchliche Corporationen (Convente) den Vorständen;

für das Vermögen nichtkatholischer Religions- und Cultusgemeinden den gesetzlichen Vertretern derselben;

für das Landesvermögen (Landesfond, Domesticalfond) und sonstige vom Lande verwaltete Zweckvermögen dem Landesauschusse;

für das Vermögen der Gemeinden (Ortsgemeinden, Fractionen, Bezirksvertretungen, Concurrencygemeinden und dergleichen) und sonstige von den Gemeinden verwaltete Zweckvermögen den Gemeindevorstehern (Ortsvorstehern, Obmännern und dergleichen) unter Beobachtung der für die Ausfertigung von Urkunden im Namen der Gemeinde vorgeschriebenen Formlichkeiten (Mitfertigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung, Beidrückung des Gemeindefiegels);

für Anstalten und Vereine, Actiengesellschaften, für die nach den §§ 137 und ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften und dergleichen den Vorständen, Directoren oder sonstigen Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern.

III. Form der Einbekennung.

§ 6.

Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Gebürenäquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Mauth-, Überfuhrsrecht und dergleichen) sind nach dem Muster C abgefordert einzubekennen. /. A/1 A
/. B
/. C

Die vorläufige Bekanntgabe der Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 am 1. Jänner 1901 noch nicht begonnen hat (§ 3, Absatz 3), hat mittelst eines besonderen Verzeichnisses nach dem Muster D zu geschehen, in welchem zuerst die unbeweglichen Sachen nach der Reihenfolge ihrer Erwerbung und sodann die beweglichen Sachen nach derselben Reihenfolge anzuführen sind. /. D

Diese Muster sammt Einlagsbögen zu denselben werden von den Finanzlandesbehörden sogleich in Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der auf jeder Drucksorte ersichtlich gemachten Gesehungskosten verabfolgt.

Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist nicht vermengt, sondern getrennt einzubekennen.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben dem Bekenntnisse auch den letzten Rechnungsabschluss beizulegen.

Jedes Bekenntnis oder Vermögensverzeichnis ist durch Beifügung des Ortes und Tages der Ausfertigung zu datieren und in rechtsverbindlicher Form zu unterschreiben.

§ 7.

Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher eine dauernde Befreiung vom Gebürenäquivalente geltend gemacht wird, sind

insoweit sie zur verlässlichen Constatierung der Befreiung einbekannt werden müssen (§ 3, Absätze 1 und 2), in dem betreffenden Bekenntnisse und zwar am Schlusse desselben unter Nachweisung des Befreiungsgrundes anzuführen.

IV. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung von Liegenschaften (Bekenntnisse Muster A/1 und A/2).

§ 8.

Bilden die einem äquivalentpflichtigen Subjecte gehörigen Liegenschaften mit Rücksicht auf die Art ihrer Bewirtschaftung und Nutzung ein oder mehrere wirtschaftliche Complexe, wie zum Beispiel einheitlich bewirtschaftete Landgüter, oder Fabriken sammt Nebengebäuden, Lagerplätzen u. s. w., so ist dies in den betreffenden Bekenntnissen klar ersichtlich zu machen; die zusammengehörigen Grundstücke, beziehungsweise Gebäude sind aufeinanderfolgend anzuführen, und es ist die Zusammengehörigkeit von Grundstücken und Gebäuden in den Bekenntnissen nach den Mustern A/1 und A/2 durch gegenseitige Bezugnahme zum Ausdruck zu bringen.

§ 9.

Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuerbezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen ein abgesondertes Bekenntnis zu legen.

Jedes dieser Bekenntnisse ist für sich abzuschließen.

Diese abgesonderten Bekenntnisse sind auf dem Titelblatte fortlaufend zu nummerieren.

Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Bekenntnisdruckorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtergebnis anzusetzen.

Diese mit der Aufschrift „Zusammenstellung“ zu versehenende Tabelle hat zugleich den Umschlag (Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereihten Bekenntnisse zu bilden und ist ebenso wie die Bekenntnisse selbst (§ 6, Schlussabsatz) zu datieren und zu unterschreiben.

Ist die zur Einbekennung verpflichtete Person (§ 5) nach ihrem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nöthige Aufklärungen über das Bekenntnis mündlich zu geben, so hat sie für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nöthigenfalls ein Übereinkommen über die Grundlagen der Gebürensbestimmung mit den Organen der Finanzverwaltung gültig abzuschließen.

§ 10.

Grundstücke von gleicher Culturgattung, welche zu demselben wirtschaftlichen Complexe gehören (§ 8) und in demselben Steuerbezirke gelegen sind (§ 9), sind zwar mit ihren Parcellennummern anzuführen, aber es genügt, die Grundsteuer und das Flächenmaß derselben bloß summarisch anzugeben.

§ 11.

Zu den Bekenntnissen über das unbewegliche Vermögen sind auch die Sachen, die an sich beweglich sind, aber als Zugehör einer unbeweglichen Sache im rechtlichen Sinne für unbeweglich zu halten sind (§ 293 a. b. G.-B.), einzubekennen und in der Specification auf Seite 4 der Bekenntnisse Muster A/1 und A/2 genau anzuführen.

Was als Zugehör einer unbeweglichen Sache zu betrachten sei, ist nach den §§ 294 bis 297 a. b. G.-B. zu beurtheilen.

§ 12.

Die Liegenschaften sind mit dem gemeinen Werte (§§ 305 und 306 a. b. G.-B.) nach Vorschrift des § 50 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 einzubekennen und zwar im allgemeinen mit Berücksichtigung der ortsüblichen Kaufpreise.

Liegen solche Kaufpreise zur Vergleichung nicht vor, so sind Gebäude und sonstiges Zugehör unbeweglicher Sachen nach den gegenwärtigen Herstellungs-, rücksichtlich Anschaffungskosten einzubekennen.

Liegenschaften, welche, wenngleich vor längerer Zeit, einer gerichtlichen Schätzung aus welchem Grunde immer unterzogen worden sind, sind mit dem durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellten Werte einzubekennen, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben. Solche Anstände sind im Bekenntnisse ausdrücklich anzuführen.

Unbewegliche Sachen, welche zusammen einen wirtschaftlichen Complex bilden (§ 8), können mit einem Pauschalwert einbekannt werden, und zwar auch dann, wenn sie in verschiedenen Steuerbezirken liegen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Ausführung allfälliger gerichtlicher Schätzungen.

Die Bestimmungen der §§ 50 und 54 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, über die Wertermittlung im Wege des Übereinkommens oder durch eine besondere gerichtliche Schätzung finden auch in Absicht auf das Gebürenäquivalent Anwendung.

§ 13.

Erreicht bei rein land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme jener Grundstücke, deren Wert durch ihre Eignung zu Bauplätzen bestimmt wird, ferner bei Wohngebäuden der einbekannte Wert mindestens

- a) das 108fache der Grundsteuer ohne Nachlaß;
- b) das 100fache der Hausclassensteuer ohne Nachlaß der vier letzten Tarifclassen, beziehungsweise das 150fache der Hausclassensteuer ohne Nachlaß der höheren Tarifclassen;
- c) das 16fache des der Hauszinssteuer unterliegenden Nettozinsesz, das ist das 60fache der 62 $\frac{1}{2}$ procentigen,

beziehungsweise das 80fache der 20procentigen Hauszinssteuer ohne Nachlass, zuzüglich des Wertes einer allfälligen zeitlichen Steuerbefreiung,

so kann der Bekenntnisleger von der genauen Nachweisung der Angemessenheit der einbekannten Wertziffern vorläufig Umgang nehmen, bleibt jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde die von derselben für erforderlich erachteten und näher zu bezeichnenden Nachweisungen und Behelfe beizubringen.

Hierbei ist insbesondere der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, stattfindende Nachlass an Grund- und Gebäudesteuer von der Vorschreibung nicht in Abrechnung zu bringen.

Der Wert einer zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer ist nach der in der Ministerialverordnung vom 29. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 80, enthaltenen Anleitung auf Grund eines fünfprocentigen Zinsfußes und der Annahme ganzjähriger Steuerzahlung zu berechnen.

§ 14.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben, sofern sie ihren unbeweglichen Besitz sammt Zugehör mit geringeren Wertbeträgen einbekennen, als welche dem letzten Rechnungsabschluss (§ 6, Absatz 5) zugrunde liegen, die Differenzen in den Bekenntnissen aufzuklären.

Namentlich haben Eisenbahnunternehmungen, sofern sie nicht das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämtliche unbewegliche Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, zum Bahnbetriebe erforderliche Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Capital nachweisen und zur Bemessung des Gebürenäquivalentes einbekennen, die Angemessenheit des, sei es zergliedert, sei es in einer Pauschalsumme einbekannten Immobilienwertes gehörig darzuthun.

§ 15.

Ein Abzug von Passiven vom Werte des dem Gebürenäquivalente unterliegenden unbeweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung dieser Abgabe findet nicht statt (§ 56 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850).

V. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung des beweglichen Vermögens (Bekenntnis Muster B).

§ 16.

Die Einbekennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1901, auf welchen Zeitpunkt auch die Wertbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlassinventars und so stattzufinden, dass die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der

§§ 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 beizufügenden Wertsangaben hiernach beurtheilt werden kann.

Bezüglich der Capitalien in Privatdarlehen, dann in öffentlichen Obligationen und Privatwertpapieren ist die Specification auf Seite 2 und 3 des Bekenntnisses Muster B genau in allen Rubriken auszufüllen.

Mit den Activforderungen und Wertpapieren sind auch die am 1. Jänner 1901 bereits fälligen, aber noch nicht eingehobenen, sowie die bis einschließlich 31. December 1900 zu berechnenden laufenden Zinsen einzubekennen.

Der bare Cassenstand am 1. Jänner 1901 ist ohne Rücksicht auf dessen Zweck und Verwendung in das Bekenntnis einzustellen.

Bei Beneficien sind die dem Beneficiaten gehörige Barschaft und die demselben zukommenden Zinsen der Capitalien des Beneficiums nicht als ein Vermögen des Beneficiums anzusehen und einzubekennen.

§ 17.

Das Gebürenäquivalent vom beweglichen Vermögen wird von dem nach Abzug der Passiven erübrigenden reinen Werte bemessen (§ 57 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850).

Dem Bekenntnisse über das bewegliche Vermögen ist daher ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntnis zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebürenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch bei einem äquivalentpflichtigen Subjecte, das im Inlande seinen Sitz hat, die Passiven zugleich auf einem im Auslande befindlichen unbeweglichen Vermögen desselben, so ist von dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnismäßig nach der Vorschrift des § 57 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 auf das hierländige unbewegliche und das gesammte bewegliche Vermögen entfällt. Passiven, die bloß auf dem im Auslande gelegenen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen haften, sind daher zum Abzuge vom beweglichen Vermögen nicht geeignet.

In ähnlicher Weise dürfen äquivalentpflichtige Subjecte, welche im Auslande ihren Sitz haben, nur jenen Theil der Passiven von ihrem hierlands befindlichen beweglichen Vermögen abrechnen, welcher auf ihr hierlands befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen entfällt. Bei Gesellschaften, Vereinen und Anstalten, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, ist hiefür die für Oesterreich aufgestellte Specialbilanz, sofern gegen dieselbe kein Bedenken obwaltet, maßgebend.

Tritt bezüglich einzelner beweglicher und unbeweglicher Vermögensbestandtheile eine gesetzliche Befreiung vom Gebürenäquivalente ein, so ist auch der auf diese Vermögensbestandtheile entfallene Theil der Passiven unberücksichtigt zu lassen.

Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Änderung im Gebürensmaße.

§ 18.

Mit Rücksicht auf den § 105 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, dürfen von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen beweglichen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand, also Beträge, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert wird.

Auslagen, welche eine äquivalentpflichtige Person als solche auf Grund einer derselben aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung aus den laufenden Einkünften zu bestreiten hat, können nicht als Passivum betrachtet werden, da sie bloß eine Wertsverminderung des Einkommens, nicht aber die Substanz des Vermögens darstellen.

Bei Bewertung des Vermögens der Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

§ 19.

Als Schulden sind insbesondere auch folgende Posten, die in den Rechnungsabschlüssen von Gesellschaften, Vereinen und Anstalten unter den Passiven angeführt zu werden pflegen, nicht anzusehen und daher vom äquivalentpflichtigen beweglichen Vermögen nicht abzuziehen:

Reserven zur Deckung künftiger Verluste, Ausfälle oder Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Reservefonds, Specialreserven für einzelne Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte, die bei Kurssteigerungen aus der Differenz zwischen den Anschaffungspreisen und den actuellen Kurswerten der Wertpapiere gebildeten Specialreserven für Kursverluste u. s. w.);

der Reingewinn des letzten Jahres;

die vor dem 1. Jänner 1901 im vorhinein empfangenen Zinsbeträge für eine über diesen Zeitpunkt hinausreichende Periode, wenngleich diese Beträge zur Deckung später entstehender Verbindlichkeiten bestimmt sind, wie zum Beispiel die von einer Pfandbriefanstalt im vorhinein eingehobenen Zinsen von Hypothekarforderungen, die zur Einlösung der im nachhinein zahlbaren Pfandbriefcoupons dienen, inzwischen aber ein Vermögen der Anstalt bilden.

§ 20.

In Bezug auf die Prämienreserven der auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden gesellschaftlichen Versorgungsanstalten (Pensionsinstitute) und Versicherungsgesellschaften hat Folgendes zu gelten:

a) Anstalten und Gesellschaften, welche in ihrer Geschäftsbearbeitung gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, die Prämienreserve, welche zur Deckung der künftigen

Verpflichtungen der Anstalt oder Gesellschaft gegenüber den Versicherten zu dienen hat (den auf den 1. Jänner 1901 bezogenen Wert der aus den geleisteten Prämienzahlungen erwachsenen Rechte der Versicherten darstellt), nach den im § 28 der gedachten Ministerialverordnung aufgestellten Grundsätzen berechnet, in die Betriebsrechnung (unter den Ausgaben) und in die Bilanz (unter den Passiven) einstellen, können diese Prämienreserve auch bei der Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebürensäquivalentes als Passivum in Abzug bringen.

b) Bei jenen älteren gesellschaftlichen Pensionsanstalten, welche noch nicht nach dem mit der obenbezogenen Ministerialverordnung kundgemachten Regulativ eingerichtet sind, ist zur Ermittlung des äquivalentpflichtigen reinen beweglichen Vermögens das den bereits angewiesenen Pensionen und Versorgungsgenüssen entsprechende Bedeckungscapital als Passivum zu behandeln.

c) Jenen kleineren wechselseitigen Vereinen, welche, ohne nach den unter a) erwähnten Grundsätzen organisiert zu sein, sich bloß darauf beschränken, ihren Mitgliedern, welche die statutenmäßigen Einzahlungen leisten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten (Krankengelder), Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit oder Beerdigungskostenbeiträge zu gewähren und keinen Gründungsfond besitzen, kann von der zur Bemessung des Gebürensäquivalentes berufenen Finanzbehörde bewilligt werden, daß der Cassenstand vom 1. Jänner 1901 als Prämienreservefond behandelt und sonach von einer Bemessung des Gebürensäquivalentes vom beweglichen Vermögen Umgang genommen werde.

§ 21.

Die bei der Bemessung des Gebürensäquivalentes vom beweglichen Vermögen zu berücksichtigenden Passiven sind in der Regel auf dieselbe Weise und durch dieselben Mittel wie Nachlassschulden der Finanzbehörde nachzuweisen.

Erleichterungen des Beweises können auf Grund einer sorgfältigen Würdigung der Verhältnisse von der Finanzbehörde zugestanden werden.

VI. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung der Nutzungsrechte (Bekennnis Muster C).

§ 22.

In das Bekennnis Muster C sind zuerst jene Nutzungsrechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden (§ 298 a. b. G.-B.), sodann jene, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden. Für jede Gattung ist ein eigener Abschluß zu machen.

Das Jagdrecht ist, wenn dasselbe dem äquivalentpflichtigen Subjecte auf dem eigenen Grundbesitze zusteht (wozu ein arrondierter Besitz von 200 Joch = 115 Hektar erforderlich ist), mit dem vollen Ertrage, andernfalls (wenn der

(Grundbesitz kleiner ist) mit demjenigen Betrage, welcher von dem Ertrage des Jagdrechtcs verhältnismäßig auf den Grundbesitz des äquivalentpflichtigen Subjectes entfällt, als ein unbewegliches Vermögen einzubekennen, insofern nicht schon bei der Einbekennung und Bewertung der Liegenschaften (Bekennnis Muster A/1) auf das Jagdrecht Rücksicht genommen wurde. Wird der Ertrag des Jagdrechtcs nicht an die Grundbesitzer vertheilt, sondern von der Gemeinde für sich bezogen, so ist ein Gebürcnäquivalent vom Werte des auf die Grundbesitzer entfallenden Jagdrechtcs als Bestandtheil des beweglichen Vermögens der Gemeinde nur zu bemessen, wenn und insoweit der Jagdertrag von den Grundbesitzern der Gemeinde als solcher förmlich und bleibend (nicht etwa bloß auf Abschlag der sie treffenden Gemeindecmlagen oder gegen Widerruf) abgetreten worden ist.

Marktgebühren, Standgelder und dergleichen sind nur dann kein Gegenstand des Gebürcnäquivalentes, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 als Entgelt für die der Gemeinde erwachsenen, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen behördlich bewilligt und bemessen sind. Liegt dieser Nachweis nicht vor, so ist der Ertrag der Markt- und Standgelder bei der Bemessung des Gebürcnäquivalentes als Bestandtheil des beweglichen Vermögens einzubeziehen.

Wiederkehrende Geld- und Naturalbezüge, wie solche namentlich mit Beneficien verbunden sind, sind unter Angabe des Rechtstitels, auf welchem sie beruhen, einzubekennen.

Dagegen sind die Stollagegebühren, Opferstock- und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbeneficiaten zukommenden Bezüge, da diese nicht aus dem Vermögen des Beneficiarius fließen, kein Gegenstand des Gebürcnäquivalentes.

VII. Einige Bestimmungen über Befreiungen vom Gebürcnäquivalente.

§ 23.

Die in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862, vorgesehene Befreiung vom Gebürcnäquivalente findet nur Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, wenn der Gesellschaftsvertrag entweder

a) auf eine bestimmte, fünfzehn Jahre nicht überschreitende Dauer, oder aber

b) ausdrücklich nur auf die Lebensdauer der ursprünglichlichen Theilhaber oder für ihre Erben errichtet ist.

Diese Befreiung erstreckt sich daher überhaupt nicht auf Gesellschaften, welche auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Dauer von mehr als fünfzehn Jahren errichtet sind, und wird verwirkt, wenn eine ursprünglich auf eine bestimmte Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren errichtete Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeit, welche bei Hinzu-

rechnung der bisherigen Gesellschaftsdauer fünfzehn Jahre überschreitet, verlängert wird; ferner wenn einer ursprünglich auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben errichteten Gesellschaft neue Gesellschafter, und zwar nicht in der Eigenschaft als Erben der ursprünglichlichen Theilhaber beitreten, ohne daß hiedurch der Rechtsbestand der Gesellschaft berührt wird und eine Übertragung ihres unbeweglichen Vermögens stattfindet.

§ 24.

Ist der Bestand von Genuß- oder Gebrauchsrechten der in der Anmerkung 2, lit. a zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 bezeichneten Art an unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, erwiesen, fehlt aber der Nachweis, daß durch diese Genuß- oder Gebrauchsrechte die Nutzungen der unbeweglichen Sachen vollständig in Anspruch genommen werden, so ist gleichwohl die in der bezogenen Gesetzesstelle angeordnete Befreiung vom Gebürcnäquivalente nicht zu verweigern, sondern es ist die Abgabe der Gemeinschaft nur von jenem Theile des Wertes der unbeweglichen Sachen vorzuschreiben, welcher dem durch die nachgewiesenen Genuß- oder Gebrauchsrechte nicht erschöpften Theile der Nutzungen entspricht.

§ 25.

Die, den nach den §§ 137 und ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, constituirten Bergwerksgesellschaften und Bergwerksunternehmungen oder einem sonstigen äquivalentpflichtigen Subjecte gehörigen Bergwerksrealitäten sind, insoweit sie der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, auch vom Gebürcnäquivalente nach der Anmerkung 2, lit. b, zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862, befreit.

Eine bloß zeitliche Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer begründet nicht die in dieser Gesetzesstelle angeordnete Befreiung vom Gebürcnäquivalente. Bei durch die Neblaus beschädigten Weinpflanzungen ist aber auf die durch die Abschreibung der Grundsteuer (§ 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886) zum Ausdruck gelangte Wertverminderung bei der Bemessung des Gebürcnäquivalentes Rücksicht zu nehmen.

§ 26.

Den beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken kann hinsichtlich der Befreiung vom Gebürcnäquivalente nach der Anmerkung 2, lit. d zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 das bewegliche Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nur dann gleichgehalten werden, wenn dasselbe nach den Statuten dieser Vereine und Anstalten den erwähnten Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf.

Vereine und Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit (Leistung und Gegenleistung) beruhen, sind

den Vereinen und Anstalten zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht beizuzählen.

Das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knaben-seminarien unterliegt dem Gebürenäquivalente, soferne es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist. Die Erhaltung von Zöglingen und Novizen kann nicht als Unterrichtszweck angesehen werden.

Schulfonds- und Spitalfondscapitalien, soferne nicht urkundlich nachgewiesen wird, daß deren Interessen zu Unterrichts-, Schul-, beziehungsweise Spitalszwecken gestiftet, das ist auf immerwährende Zeiten bestimmt sind, sind dem Gebürenäquivalente unterworfen.

Die freiwilligen Feuerwehreviere sind in Ansehung ihrer Unterstützungscafien, dann ihrer Feuerwehrreräthschaften und ihres sonstigen beweglichen Vermögens nach Anmerkung 2 d zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 vom Gebürenäquivalente befreit, wenn durch die Statuten des bezüglichen Vereines die dauernde Widmung zu humanitären und Wohlthätigkeitszwecken nachgewiesen wird. Desgleichen sind Feuerlöschrequisiten, welche Gemeindecigenthum sind, kein Gegenstand des Gebürenequivalentes.

§ 27.

Auch Inhaber von Beneficien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877, N.-G.-Bl. Nr. 98, die persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente in Anspruch nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beneficiums einzubekennen und die behördliche Anerkennung der Befreiung zu erwirken.

Bei Beurtheilung dieses Anspruches hat nur das aus der Inhabung des Beneficiums fließende Einkommen, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen.

Es kann daher weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums veranschlagt werden. Desgleichen bleiben außer Anschlag die im Schlußabsatze des § 22 bezeichneten, nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fließenden Bezüge, sowie dasjenige, was dem Beneficiaten aus abgesonderten Stiftungen, wovon das Gebürenäquivalent abgesondert bemessen wurde, zukommt.

Als Auslagen sind bei der Ermittlung des reinen Pfründeneinkommens zu berücksichtigen:

- a) Jene für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten hat;
- b) alle Auslagen, welche zugunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als z. B. für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w.;
- c) alle Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w., welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des bisher

etwa gezahlten Gebürenäquivalentes und der Personaleinkommensteuer;

- d) die Kanzleianslagen für die Matrifenführung und die Auslagen des Decanatsamtes in dem durch § 7, lit. b des Gesetzes vom 19. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 176, bezeichneten Umfange.

Beim Vorhandensein eines oder mehrerer Hilfspriester, welche der Inhaber eines Curatbeneficiums zu erhalten hat, ist jedoch gleich bei Zugestehung der persönlichen Gebürenfreiheit des Beneficiaten der Vorbehalt zu machen, daß, im Falle später infolge einer eintretenden Vacanz einer oder der anderen systemisirten Hilfspriesterstelle das Pfründeneinkommen des Beneficiaten sich zeitweilig über den Betrag von 1000 K steigern sollte, das Gebürenäquivalent, soweit der bezügliche Gebürenüberschuß reicht, für die Dauer der Vacanz der Hilfspriesterstelle zu entrichten sein wird.

Insoferne eine Communität rücksichtlich eines derselben incorporierten Beneficiums die Befreiung vom Gebürenäquivalente, dessen Entrichtung ihr als Besitzerin des Vermögens obliegt, nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877 in Anspruch nimmt, kann der aus dem Einkommen des Beneficiums bestrittene Unterhalt von Mitgliedern der Communität bei der Ermittlung des reinen Einkommens aus dem Beneficium nicht als Abzugspost behandelt werden.

§ 28.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862, beginnt in den Fällen, in denen an ein äquivalentpflichtiges Subject eine mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches belastete Sache unentgeltlich übertragen wird, oder Sachen im Wege einer Schenkung auf den Todesfall überlassen werden, erst mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Fruchtgenuss oder der Gebrauch erlischt, beziehungsweise der Anfall der Schenkung auf den Todesfall stattfindet (§ 9 des Gesetzes vom 13. December 1862, Tarifpost 91, Anmerkung 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850).

Dagegen begründet der Umstand, daß der Äquivalentpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuss eines Gegenstandes an eine andere Person überlassen hat, keine Befreiung vom Gebürenäquivalente.

Der in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 vorgeordnete zehnjährige Zeitraum läuft bei Stiftungen, wenn sie auf Grund letztwilliger Anordnungen errichtet werden, vom dem Zeitpunkte, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die Gebühr für diese letztwillige Widmung erlangt hat, also in der Regel vom Tage des Erbansalles an, bei Stiftungen hingegen, welche durch einen Act unter Lebenden begründet werden, von der Genehmigung des Stiftsbriefes, eventuell von jenem früheren Zeitpunkte an, in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes als geschlossen anzusehen

und nach § 1 A des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 gebührenpflichtig geworden ist.

Ein Gebäude, welches auf einer Grundfläche erbaut ist, die sich schon länger als zehn Jahre im Besitze des Äquivalentpflichtigen befindet, ist äquivalentpflichtig, wenn es auch noch nicht zehn Jahre besteht, da in Bezug auf den Beginn der Äquivalentpflicht nicht der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, sondern jener der Erwerbung der Banarea maßgebend ist.

VIII. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Vermögensnachweisungen.

§ 29.

Die Bekenntnisse über das Vermögen, welches am 1. Jänner 1901 bereits äquivalentpflichtig ist, dann die im § 3, Absätze 3 und im § 6, Absatz 2, erwähnten Nachweisungen über das Vermögen, welches erst nach dem 1. Jänner 1901 äquivalentpflichtig wird, beziehungsweise über den Zeitpunkt der Entstehung der am 1. Jänner 1901 noch nicht zehn Jahre alten äquivalentpflichtigen Subjecte sind spätestens bis Ende April 1901 einzubringen.

§ 30.

Jene unbeweglichen und beweglichen Sachen, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühreäquivalentes nach der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 erst nach dem 1. Jänner 1901 eintritt (§ 3, Absätze 3 und 4, § 28), sind innerhalb dreißig Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühreäquivalentes unter Angabe des Wertes nach den Verhältnissen des Tages, an welchem diese Verpflichtung eingetreten ist, auf den vorgeschriebenen Mustern gehörig einzubekennen.

Es können jedoch die Parteien auf ihr Ansuchen von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung gegen dem enthoben werden, daß sie dreißig Tage nach Schluß eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögenstheile ein Gesamtbekennntnis einbringen.

§ 31.

Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf fünfzehn oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesamtdauer fünfzehn Jahre überschreitet, haben das Bekenntnis innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, nach dem Stande dieses Tages, beziehungsweise innerhalb der Frist des § 30 einzubringen.

Zu Bezug auf Erwerbsgesellschaften, welche aus einem anderen Grunde die Befreiung vom Gebühreäquivalente nach der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 verwirken, (§ 23, Absatz 2), findet der vorstehende Absatz sinngemäße Anwendung.

IX. Behörden, bei welchen die Bekenntnisse einzubringen sind.

§ 32.

Die Äquivalentpflichtigen in Wien haben ihre Bekenntnisse beim Centraltax- und Gebühreabmessungsamte in Wien, jene in Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Pilsen und Prag, ferner in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebühreabmessungsämtern zu überreichen, während alle sonstigen Gebührepflichtigen innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bekenntnisse bei den Finanzbezirksdirectionen, zu welchen sie ihrem Sitze nach zuständig sind, einzubringen haben.

Die Bekenntnisse über das der Gebür unterliegende, im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindliche Vermögen solcher äquivalentpflichtiger Subjecte, die ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind gleichfalls bei den im ersten Absätze bezeichneten Bemessungsbehörden, und zwar bei derjenigen, in deren Bereich sich das äquivalentpflichtige Vermögen befindet, wenn sich aber dieses Vermögen im Bereiche mehrerer Bemessungsbehörden befindet, bei derjenigen Behörde, in deren Bereich sich die Hauptmasse des Vermögens befindet, eventuell, falls hierüber ein Zweifel besteht, nach Wahl der Partei bei einer der betreffenden Behörden zu überreichen.

X. Folgen der nicht rechtzeitigen oder unrichtigen Einbekennung.

§ 33.

Auf die Unterlassung der rechtzeitigen Einbekennung ist der § 80 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebür während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebühreäquivalentes zu geschehen hat, einzubezahlen ist.

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach § 84, Z. 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen. Dies gilt namentlich auch, wenn bei Sachen, die an sich beweglich sind, deren Eigenschaft als Zugehör einer unbeweglichen Sache verschwiegen wird (§ 11).

XI. Bemessung des Gebühreäquivalentes.

§ 34.

Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mit den erforderlichen Aufträgen mitgetheilt, welche sie mit ihren Catastralvormerkungen zu vergleichen, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und hinsichtlich des Ergebnisses, sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der ortsüblichen Kaufwerte wie über andere Bemessungsacte Bericht zu erstatten haben.

Die einbekannten Wertbeträge sind erforderlichenfalls im Wege des Übereinkommens oder durch Veranlassung einer besondern gerichtlichen Schätzung richtigzustellen.

§ 35.

Die Finanzbezirksdirection, beziehungsweise das Gebürens-bemessungsamt, bemisst die Gebühr sammt dem 25procentigen Zuschlage für das ganze Decennium, entscheidet über die Ansprüche auf Befreiung vom Gebürenäquivalente und gibt dem Gebürenäquivalentpflichtigen den angenommenen Wert und den ausgemittelten Gebürenbetrag, sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebürenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

Eine Abschreibung des gesetzlich bemessenen Gebürenäquivalentes findet nur statt, wenn im Laufe des Decenniums eine Veräußerung unbeweglicher Sachen oder eine Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eintritt, und ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Anschluss der erforderlichen Belege bei der Behörde einzuschreiben, von welcher das Äquivalent bemessen wurde.

§ 36.

Wird ein Befehnis nicht rechtzeitig überreicht und auch eine Fristverlängerung nicht erwirkt, so steht es der Finanzbehörde frei, entweder die Partei durch Ordnungsstrafen im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1856, N.-G.-Bl. Nr. 50, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten, oder das dem Gebürenäquivalente unterliegende Vermögen von amtswegen zu erheben und mit der Gebürenbemessung vorzugehen.

XII. Einzahlung des Gebürenäquivalentes.

§ 37.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für das Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen

bemessenen Gebürenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen (§ 1 des Gesetzes vom 18. März 1872, N.-G.-Bl. Nr. 33).

§ 38.

Das Gebürenäquivalent von vacanten geistlichen Pfründen ist fort zu entrichten, wenn auch die Intercalear-einkünfte einer nach Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 befreiten Person (Fond) zuzukommen haben.

Das Gebürenäquivalent für die Dauer der Intercalearzeit ist erst nach Beendigung derselben von dem Intercalear-fonde (Religionsfonde) auf einmal einzuzahlen.

§ 39.

Im Falle der verzögerten Einzahlung werden die fünfprocentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben (§ 2 des Gesetzes vom 18. März 1872, N.-G.-Bl. Nr. 33).

§ 40.

Damit die Einhebung des Gebürenäquivalentes durch der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist dasselbe, solange die Bemessung für das sechste Decennium nicht erfolgt, nach dem Ausmaße des fünften Decenniums provisorisch gegen nachträgliche Nichtigstellung einzuheben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen.

Erst wenn die Gesamtgebühr, welche der einzelne Äquivalentpflichtige von seinem Vermögen im sechsten Decennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebürenvorschriftung (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

Böhm, m. p.

Ženitve švicarskih podanikov v Avstriji.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko sporoča z dopisom z dné 30. avgusta 1900, št. 12717, semkaj doslovno:

Das k. k. Ministerium des Innern hat, einer Anregung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien folgend, Anlaß genommen, die hinsichtlich der Eheschließungen von Staatsangehörigen der Schweizer Cantone in Oesterreich bestehenden Normen einer Revision zu unterziehen. Artikel 54 der gegenwärtigen schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und Artikel 25 des Bundesgesetzes, betreffend

die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874 bestimmen nämlich, daß das Recht zur Eheschließung unter dem Schutze des Bundes stehe und somit das nämliche sei für die Angehörigen aller schweizerischen Cantone, ferner, daß die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle.

Durch die Aufstellung dieser Grundsätze in der schweizerischen Gesetzgebung ist der in dem Hofkanzlei-

Decrete vom 22. December 1814, P. G. S. Nr. 103 vorgefehene individuelle Nachweis der Fähigkeit zur Schließung eines gültigen Ehevertrages bezüglich der in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden Angehörigen von Schweizer-Cantonen entbehrlich geworden, und sind hinsichtlich der nachbezeichneten Normen, und zwar:

- a) des Hofkanzlei-Decretes vom 3. October 1836, P. G. S. Nr. 135;
- b) des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17602, sowie des Staatsministerial-Erlasses vom 8ten April 1865, Z. 2392, Abtheilung C. U. insoweit diese beiden Erlässe auf Angehörige von Schweizer Cantonen sich beziehen, endlich
- c) des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1882, Z. 15878, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung und ihres weiteren Bestandes entfallen.

Diese sub a, b und c citirten Normen werden demnach, jene sub b nur insoweit sie auf Angehörige von Schweizer Cantonen sich beziehen, hiemit aufgehoben.

An Stelle derselben werden die hierländischen Trauungsorgane in Zukunft von Angehörigen schwei-

zerischer Cantone, welche in Oesterreich eine Ehe schließen wollen, keinerlei heimatbehördliche Ehebewilligung oder Ehefähigkeitszeugnis mehr abzufordern, sondern bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Ehen vom Standpunkte des materiellen Eherechtes lediglich das österreichische Eherecht zu Grunde zu legen haben, dies jedoch mit der aus dem Artikel 27, Absatz 2 des schon citirten Bundesgesetzes vom 24ten Christmonat 1874 sich ergebenden Ausnahme, daß Angehörige von Schweizer-Cantonen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Beibringung des Nachweises der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder seines Vertreters zur Eheschließung in Oesterreich zuzulassen sind.

Hievon beehrt sich die Landesregierung dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August l. J., Z. 24123 mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, die unterstehenden Trauungsorgane dem entsprechend anweisen zu wollen.

O tej odredbi se s tem obveščajo čč. gg. dušni pastirji, ki imajo opraviti s poročnimi zadevami.

44.

Dodatek k prepovedi plesa.

(Prim. Škof. List 1900, št. IV. str. 72.)

Na razna vprašanja o prepovedi plesa ob priliki cerkvenih shodov odgovorim:

1. Ako iz dotičnega kraja, kjer bo shod in je bil ta čas navadno ples, ne pridejo prvi možje, dva ali trije n. pr. ključarji, in ne obljubijo v imenu dotičnih, na podružnico spadajočih vasi, da bodo skušali običajni ples preprečiti, tedaj pri dotični podružnici ni sv. maše samo tistega dne in tistega leta.

2. Ko bi pa prišli in obljubili, potem bi se pa ples vendarle tajno pripravljaj, ter bi se gosp. župnik

Knezoškof. ordinarijat v Ljubljani 1. oktobra 1900.

prevaril, tedaj ni sv. maše celih pet let, toda samo ob oni priliki, ki se je za ples zlorabila, ostanejo pa vse druge sv. maše, n. pr. o delavnikih, ali o božiču, kadar nikoli plesa ni bilo.

3. Ko bi pa ljudje dotičnega kraja ne vedeli, da kak gostilničar tajno ples pripravlja, pa dotično gostilno zapusté in tudi svoje otroke pred njim svaré in gospodu župniku koj naznanijo, tedaj se dotični kraj nič ne kaznuje.

✠ Anton Bonaventura
škof.

45.

Raziskavanje po maticah.

Vsled prošnje c. kr. okrajnega glavarstva v Strakoniceh na Češkem z dné 31. avgusta 1900, št. 17093, se naroča čč. župnim uradom, naj iščejo po svojih maticah rojstvo in krst

neke Josipine Smola, rojene okoli l. 1860. nekje na Kranjskem. Častiti župni urad, ki najde njeno rojstvo, naj pošlje takoj semkaj njen exoffo rojstni in krstni list.

46.

Razpis Iv. Nep. Schlackerjeve ustanove za učiteljske vdove.

Ustanova pokojnega vodje normalke, c. kr. šolskega svetnika in častnega kanonika Iv. Nep. Schlackerja v podporo ene učiteljske vdove se bodo zopet podelila za čas od 1. avgusta 1899 do 1. avgusta 1900.

Častni župni uradi naj obvesté o tem razpisu tiste vdove, ki sicer ne uživajo nikake ustanove, z opazko,

naj opremijo prosivke svoje prošnje z verjetnimi sve-dočbami, da so v resnici ubožne, nesvarljivega življenja in da so njihovi možje najmanj deset let hvalevredno služili v kronovini Kranjski kot ljudski učitelji.

Prošnje naj se vložé do 30. oktobra tega leta pri tukajšnjem konzistoriju.

47.

Konkurzni razpis.

Razpisujeta se župniji: Št. Lenart v loški dekaniji (ker gre sedanjí upravitelj v pokoj) in Škofja Loka v isti dekaniji.

Prosvinci za župnijo Št. Lenart naj naslové svoje prošnje na veleslavno c. kr. deželno vlado; za

župnijo Škofja Loka pa na častito lastništvo patronske graščine v Škofji Loki.

Kot zadnji rok za vlaganje prošenj se s tem do-loči 31. oktober 1900.

Potom okrožnice z dne 31. avgusta 1900, št. 3263, je bila razpisana župnija Blagovica v moravški dekaniji.

48.

Škofjska kronika.

Knezoškofijskim konzistorijalnim svetnikom sta bila imenovana veleč. gosp. stolna kanonika dr. Fran. Lampe in dr. Andrej Karlin.

Knezoškofijskim duhovnim svetnikom so bili imenovani čč. gg.: Jurij Sorc, župnik na Krki, Simon Žužek, župnik v Vodica, in Anton Koblar, dekan v Kranju.

Podeljene so bile župnije: Krško č. g. Ludoviku Škufca, župniku v Blagovici; Kranj čast. g. Antonu Koblarju, kuratu v prisilni delavnici v Ljubljani, ki je bil hkrati imenovan dekanom kranjske dekanije; Mengeš č. g. Frančišku Kušarju, ekspozitu v Begunjah pri Cerknici; Topla Reber (Unterwarmberg) tamošnjemu čast. gosp. župnemu upravitelju Josipu Erkerju.

Kanonično vmeščeni so bili častiti gg.: Frančišek Kušar na župnijo Mengeš dné 28. avg. l. 1900.; Anton Koblar na župnijo Kranj dné 15. septembra l. 1900.; Josip Erker na župnijo Toplo Reber (Unterwarmberg) dné 17. septembra l. 1900.

V misijonsko kongregacijo svetega Vincencija P. sta bila odpuščena čč. gg.: Valentin Eržen, podvodja in ekonom v bogoslovnem semenišču, in Frančišek Birk, stolni vikar in zakristan v Ljubljani.

V red čč. oo. cistercijanov je odpuščen č. g. Albin Ilovski, župnik v Javorji pri Litiji.

Č. g. dr. Gregor Pečjak, mestni kapelan pri sv. Jakobu v Ljubljani, je imenovan za veroučitelja na c. kr. II. državni gimnaziji v Ljubljani.

Č. g. Janez Mlakar, kapelan v Postojni, je bil imenovan za veroučitelja na mestnih ljud. šolah v Ljubljani.

Med duhovščino ljubljanske škofije so bili sprejeti čč. gg.: dr. Josip Kržišnik, duhovnik lavantinske škofije, ki je bil nameščen kot prvi kapelan v Trnovem pri Ilirski Bistrici; Josip

Ferjančič, duhovnik misijonske kongregacije svetega Vincencija P., ki je bil nameščen kot kurat na Gočah; Nikolaj Stazinski (P. Konrad) iz minoritskega reda, ki je bil nameščen kot župni upravitelj na Čatežu pri Trebnjem.

Č. g. Josip Jerše, kapelan v Ribnici, je sprejet v višje duhovn. izobraževališče pri sv. Avguštinu na Dunaju.

Premeščeni so bili čč. gg.: Ivan Sever iz Čemšenika v Cerklje pri Krškem; Tomaž Zabukovec s Toplice v Drago; Matija Kastelic, kapelan v Št. Vidu pri Zatičini, kot podvodja in ekonom v bogoslovno semenišče; Anton Plešič iz Smlednika v Št. Vid pri Zatičini; Adalbert Hybášek iz Zagorja ob Savi v Smlednik; Ignacij Nadrah iz Tržiča k sv. Jakobu v Ljubljano; Josip Kržišnik iz Črnega vrha nad Idrijo v Tržič; Frančišek Indof iz Prečine kot župni upravitelj v Javorje pri Litiji; Josip Mensinger z Mirne v Prečino; Alojzij Jarec iz Górij v Železnike; Anton Hribar iz Polhovega Gradca kot župni upravitelj na Goro nad Idrijo; Leonard Zupan iz Planine v Polhov Gradec; Janez Kalan iz Kamnika kot korni vikar in stolni kapelan v Ljubljano; Henrik Povše iz Žužemberka v Kamnik; Peter Mohar iz Rovt kot župni upravitelj na Sveto Planino; Josip Koblar iz Hrenovic v Ribnico; Adolf Knolz Rake v Hrenovice; Frančišek Rebol iz Preddvora v Postojno; Alojzij Podobnik iz Mirne Peči k Sv. Trojici pri Mokronogu; Ivan Kramar od sv. Trojice pri Mokronogu v Mirno Peč; Josip Plantarič iz Vodice v Kranj; Viljem Paulus iz Šmarija v Vodice; Ivan Baloh iz Kostanjevice v Šmarije; Ivan Godec iz Kranjske Gore kot korni vikar in stolni kapelan v Ljubljano; Ivan Žavbi iz Hinj v Žužemberk; Alojzij Rudolf iz Trnovega pri Ilirski Bistrici kot ekspozit v Begunje pri Cerknici; Josip Perz iz Podzemlja v Veliko Dólino.

Č. P. Rajmunda Kubinek je namestil nemški viteški red kot kapelana v Podzemlju.

Na novo so bili nameščeni kot kapelani č. g. g. semeniški duhovniki: Ivan Barle v Kranjski Gori; Peter Janc na Toplicah; Josip Ocepek v Čemšeniku; Matej Sušnik v Selcih; Štefan Terškan v Šempetru pri Novem mestu; Fr. S. Zorko v Št. Jerneju.

Novomašniki: Ivan Bešter v Kostanjevici; Karol Čerin v Zagorju ob Savi; Anton Čop v Predvoru; Karol Gnidovec v Gradu; Frančišek Kralj v Loškem Potoku; Evgen Legat v Planini pri Cerknici; Frančišek Ks. Majdič na Mirni; Jakob Ogrizek v Hinjah; Josip Pravhar na Raki; Josip Sever v Črnem Vrhu nad Idrijo; Anton Skubic v Cerknici; Valentin Zabret v Gôrjah.

Stalni pokoj je dovoljen č. g. g.: Karolu Hoferju, župniku na Čatežu pri Trebnjem, in Ignaciju Ključevšku, župniku v Šmihelu pri Žužemberku.

Umrli so č. g. g.: Anton Lenasi, vpokojeni župnik ihanski v Kamniku, dné 8. septembra l. 1900.; Lorenc Tič, ekspozit v Harijah, dné 15. septembra leta 1900.; Frančišek Zakrajšek, župnik v Dragi (Suchen), dné 20. septembra l. 1900.; dr. Ivan Juvan, gojenec Germanika v Rimu, dné 21. septembra l. 1900. v Šmartnem pod Šmarno goro; dr. Frančišek Lampe, stolni kanonik, profesor bogoslovja, vodja „Marijnišča“ itd. v Ljubljani, dné 24. septembra l. 1900.

Priporočajo se v molitev častitim gospodom duhovnim sobratom.

V knezoškofijsko bogoslovno semenišče so sprejeti naslednji gospodje: Bartel Bertold iz Grma župnija Podgrad na Dol.; Cankar Karol z Vrhničke; Dežman Ivan z Lancovega pri Radovljici; Hribar Ivan iz Mengša; Jeglič Ivan iz Podtabra pri Podbrezjah; Kajdiž Valentin iz Žirovnice, župnija Breznica; Kovič Jernej iz Osredkov, župnija Sv. Helena; Kreč Anton iz Trzina pri Mengšu; Lovšin Ivan iz Hrovače pri Ribnici; Perko Ivan iz Srednje vasi pri Poljanah nad Loko; Perz Alojzij iz Koflern pri Stari Cerkvi na Kočevskem; Podbevšek Jernej iz Sp. Palovč pri Vranji peči; Rataj Ivan iz Mačkovca, župnija Šempeter pri Novem mestu; Sušelj Matej iz Buj pri Košani; Šali Karol iz Prečine; Vilfan Frančišek iz Žabnice pri Škofji Loki; Zajc Frančišek iz Žimarc pri Sodražici; Zajc Pavel iz Žimarc pri Sodražici; Zorko Anton iz Novega mesta; Zupančič Ivan iz Otavca pri Črnomlju; Žnidaršič Anton s Ceste pri Dobropoljah; Žust Ignacij iz Jazbine pri Poljanah nad Loko.

V knezošk. deško semenišče „Alojzijevišče“ so sprejeti za šolsko leto 1900/1901 naslednji dosedanji gojenci:

Osmošolci:

Dolar Jožef iz Cerkelj;
Kralj Alojzij iz Višnje gore;
Kurent Alojzij iz Višnje gore;
Priatelj Vladimir iz Novega mesta;
Štrubelj Ivan s Police.

Sedmošolci:

Ažman Ciril iz Št. Jurja pod Kumom;
Ciber Jakob z Iga;

Drnovšek Ivan iz Zagorja;
Gole Anton iz Dobrnica;
Jere Frančišek z Lipoglavega;
Kogovšek Ivan iz Št. Vida pri Ljubljani;
Urbas Ivan z Blok;
Volk Jožef iz Trnovega pri Ilirski Bistrici;
Zorko Frančišek z Vač.

Šestošolci:

Bajuk Marko iz Metlike;
Bester Lovro iz Ovsiš;
Breceljnik Alojzij iz Št. Vida pri Ljubljani;
Burgar Anton iz Ribnice;
Govekar Frančišek iz Šmlednika;
Kadunec Frančišek iz Šmarija;
Kepec Ivan iz Cerkelj;
Kulovec Frančišek s Toplic;
Lovšin Ivan iz Ribnice;
Pirc Ignacij iz Ajdovca;
Škrbec Anton iz Starega trga pri Ložu;
Uršič Frančišek iz Št. Vida pri Vipavi;
Zupančič Valentin iz Most pri Ljubljani.

Petošolci:

Adlešič Jurij iz Adlešičev;
Božič Bogomir iz Idrije;
Bukovič Anton iz Vipave;
Debevec Ivan iz Begunj pri Cerknici;
Dobravec Frančišek iz Radovljice;
Gorjanec Martin iz Postojne;
Jerman Jakob iz Črnomlja;
Kovač Ivan iz Postojne;
Miklavčič Frančišek iz Poljan pri Loki;
Pečarič Frančišek iz Metlike;
Prebil Andrej iz Horjula;
Primar Ivan iz Polja;
Trdan Frančišek iz Ribnice;
Vodopivec Ivan iz Cerkelj pri Krškem;

Četrtošolci:

Berlec Frančišek s Sel pri Kamniku;
Bradač Frančišek iz Žužemberka;
Kopitar Andrej iz Komende;
Omahna Jakob s Svete Gore;
Štrancar Alojzij s Planine pri Vipavi;
Zupanec Andrej s Krke;
Žitko Leopold iz Postojne.

Na novo so sprejeti:

Četrtošolca:

Cankar Izidor iz Gibarca;
Tomšič Frančišek iz Trnovega pri Ilir. Bistrici.

Tretješolci:

Andoljšek Ivan iz Sodražice;
Drešar Janez iz Komende;
Hladnik Frančišek iz Idrije;
Kurent Filip iz Hrastnika;
Lunder Alojzij z Vel. Poljan;
Mehle Anton iz Višnje gore;
Nastran Frančišek iz Vodice;
Rupnik Karol iz Črnega Vrha;
Silc Jakob z Vel. Poljan.

Knezoškofijski ordinarijat ljubljanski, dné 1. oktobra 1900.